

**SATZUNG DER STADT GÖPPINGEN**  
**ÜBER DIE BETEILIGUNG SACHKUNDIGER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM**  
**INTEGRATIONS-AUSSCHUSS**  
**VOM 18.04.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 11 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Göppingen am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses**

- (1) Die Stadt Göppingen richtet einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderats ein.

Die sachkundigen Mitglieder des Integrationsausschusses setzen sich zusammen aus

1. mindestens 40% Mitglieder mit Migrationshintergrund
  2. mindestens 40% Mitglieder, die beruflich oder ehrenamtlich in der Integrationsarbeit engagiert sind und aufgrund dieser Tätigkeit Fachkompetenz in integrationspolitisch relevanten Themenfeldern (siehe § 2 (4)) erworben haben. Die Fachkompetenz muss nachgewiesen werden und wird von der Auswahlkommission (siehe § 3) geprüft.
- (2) Falls nicht genügend geeignete Bewerbungen vorliegen, um das jeweilige Quorum zu erreichen, wird das jeweilige Quorum entsprechend der Anzahl vorliegender geeigneter Bewerbungen soweit als möglich erfüllt.
- (3) Bei der Bestellung der sachkundigen Mitglieder wird eine heterogene Verteilung in Bezug auf Herkunft, Geschlecht, Zeitpunkt der Einwanderung und Kompetenz in den unten (§2 (3)) genannten Handlungsfeldern angestrebt.
- (4) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der interkulturellen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in der Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

## § 2

### **Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Dem Integrationsausschuss gehören stimmberechtigte Mitglieder an:
  - zehn Mitglieder des Gemeinderats sowie
  - neun sachkundige Mitglieder
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (3) Die neun stimmberechtigten sachkundigen Mitglieder werden vom Gemeinderat anhand eines Bewerbungsverfahrens bestellt. Göppinger Migrantenselbstorganisationen können Personenvorschläge machen. Migrantenselbstorganisationen sind definiert als Organisationen, die von Migrantinnen und Migranten gegründet wurden und sich in erster Linie für die Interessen und Belange dieser Gruppe engagieren oder sich für die Pflege der Kultur des jeweiligen Herkunftslandes einsetzen.
- (4) Die sachkundigen Mitglieder sollen Kompetenz in zwei der zwölf Handlungsfeldern der städtischen Gesamtstrategie „Wegekompass Göppingen 2035“ haben:
  - Bildung
  - Kultur & Sport
  - Stadtraum & Wohnen
  - Energiewende
  - Mobilität
  - Wirtschaft & Arbeit
  - Image und Identifikation
  - Öffentliche Sicherheit & Ordnung
  - Zusammenhalt & Zusammenleben
  - Klimawandel & Naturschutz
  - Stadtverwaltung
  - kommunale Finanzen
- (5) Vorsitzender des Integrationsausschusses ist der Oberbürgermeister. In seiner ständigen Vertretung hat die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister den Vorsitz inne.

### § 3

#### **Auswahlverfahren für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Die sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach den Wahlen des Gemeinderats auf Grundlage der Empfehlung einer Auswahlkommission bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der Ersten Bürgermeisterin bzw. dem Ersten Bürgermeister, jeweils einer Vertretung des Referats Migration und des Referats Kultur sowie jeweils einer Vertretung aller Fraktionen des Gemeinderates sowie zwei sachkundigen Mitglieder aus zurückliegenden Legislaturperioden, die sich nicht erneut für die Tätigkeit als sachkundiges Mitglied im Integrationsausschuss bewerben. Die Entscheidungsfindung in der Auswahlkommission erfolgt auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses.
- (3) Als sachkundiges Mitglied nach §1 Abs. 1 Nr. 1 kann bestellt werden, wer
  1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Göppingen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist,
  3. einen Aufenthaltstitel besitzt oder EU-Bürger ist oder nachweislich eingebürgert wurde oder wenn mindestens ein Elternteil nach 1950 nach Deutschland zugewandert ist,
  4. über gute Deutschkenntnisse verfügt,
  5. und einen Migrationshintergrund hat.

Als sachkundiges Mitglied nach §1 Abs. 1 Nr. 2 kann bestellt werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Göppingen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist,
  3. einen Aufenthaltstitel besitzt oder EU-Bürger ist oder nachweislich eingebürgert wurde oder wenn mindestens ein Elternteil nach 1950 nach Deutschland zugewandert ist,
  4. über gute Deutschkenntnisse verfügt,
  5. und beruflich oder ehrenamtlich in der Integrationsarbeit engagiert ist und aufgrund dieser Tätigkeit Fachkompetenz in integrationspolitisch relevanten Themenfeldern nachweisen kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden Personen,
1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten,
  2. die von einem deutschen Gericht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind,

3. die einer in der Bundesrepublik verbotenen Vereinigung angehören oder die die freiheitlich demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
  4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
  5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.
- (5) Der neue Integrationsausschuss konstituiert sich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Beschlussfassung des Gemeinderats über die Bestellung der sachkundigen Mitglieder.

## § 4

### Pflichten, Ausscheiden und Nachrücken der sachkundigen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind verpflichtet, die Arbeit des Ausschusses nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Integrationsausschuss endet durch
  1. Wegzug des sachkundigen Mitglieds aus Göppingen
  2. Rücknahme der Bestellung.
- (3) Die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als sachkundiger Einwohner nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HS 2 GemO kann jederzeit zurückgenommen werden.
  1. Eine Rücknahme der Bestellung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 2) oder
  2. wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen oder
  3. wenn das sachkundige Mitglied des Integrationsausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 GemO nicht nachkommt.

Eine Rücknahme der Bestellung ist im Einzelfall zu prüfen und wird durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (4) Scheidet ein sachkundiges Mitglied aus dem Integrationsausschuss aus, rückt sein Stellvertreter nach.

## § 5

### Mitwirkung sachkundiger Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderats

- (1) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderats können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gem. § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Personenvorschläge dazu macht der Integrationsausschuss. Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner erhalten in den Ausschüssen Rederecht, haben aber kein Stimmrecht.

## § 6

### Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Der Integrationsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber zu zwei Sitzungen jährlich, zusammen.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für die Sitzungen des Integrationsausschusses gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Göppingen über die Beteiligung von Einwohnern mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen vom 17.12.2009 außer Kraft.

Göppingen, 04.06.2024



Der Vorsitzende des Gemeinderats

Alex Maier

Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.